Kommunal- und Prüfungsamt

Eigenbetrieb

Prüfung des

Abwasserbeseitigung

Jahresabschlusses 2015

Leutkirch im Allgäu

Landratsamt Ravensburg

Inhaltsverzeichnis

1 Prüfungsauftrag 2
1.1 Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf 2
1.2 Zusammenfassende Feststellungen 2
2 Rechnungslegung 4
2.1 Haushalts- und Finanzplanung 4
2.2 Wirtschaftsplan 4
2.3 Vorjahresabschluss und Stand der überörtlichen Prüfung 4
3 Erläuterungen zum Jahresabschluss 5
3.1 Vermögenslage 7
3.2 Ertragslage 10
3.3 Verwendung des Jahresergebnisses 11
3.4 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen 11
4 Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen 12
4.1 Name und Sitz 12
4.2 Gründung und Betriebssatzung 12
4.3 Gegenstand und Aufgaben 12
4.4 Kapital und Gesellschafter 12
4.5 Organe 13
4.6 Personalstand 13
4.7 Zentrale Abwasserbeseitigung - satzungsrechtliche Grundlage 13
4.8 Dezentrale Abwasserbeseitigung - satzungsrechtliche Grundlage 14
4.9 Globalberechnung im Abwasserbereich 14
4.10 Grundsätze der Rechnungslegung, Bilanzierung und Bewertung 15
4.11 Steuerliche Verhältnisse 15
5 Sonstige Anregungen und Prüfungsfeststellungen 15
5.1 Darstellung außer- und überplanmäßige Ausgaben 15
5.2 Verlängerung Dienstleistungsvertrag dezentrale Abwasserbeseitigung 16
5.3 Außerplanmäßige Ersatzbeschaffung Dienst-KFZ 16
6 Prüfungsbestätigung 17

Anmerkung: sämtliche Beträge in diesem Bericht sind kaufmännisch gerundet.

1 Prüfungsauftrag

Die Stadt Leutkirch und der Landkreis Ravensburg haben im Dezember 2006 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen. Gegenstand der Vereinbarung ist die Übertragung der örtlichen Prüfung auf den Landkreis Ravensburg ab 1. März 2007.

Das Kommunal- und Prüfungsamt hat den Jahresabschluss des Eigenbetriebs „Städtische Abwasserbeseitigung Leutkirch im Allgäu“ zum 31. Dezember 2015 (einschließlich Anhang mit Anlagen) geprüft.

Insbesondere war vom Prüfungsamt der Jahresabschluss daraufhin zu prüfen, ob

1. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
3. der Wirtschaftsplan eingehalten worden ist und
4. das Vermögen sowie die Schulden u. Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Die Prüfungstätigkeit ist insbesondere auch auf die Abweichungen des Jahresabschlusses zum Wirtschaftsplan und auf die Einhaltung der Regelungen zur Haushaltsführung gerichtet. Die Regelungen zur Haushaltsführung umfassen die allgemeinen Haushaltsgrundsätze gemäß § 77 GemO-kameral (z.B. Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit) und alle sonstigen zu beachtenden Vorschriften.

1.1 Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf

Der Eigenbetrieb verbuchte entsprechend den Ausführungen im Lagebericht im Geschäftsjahr 2015 einen Verlust in Höhe von rd. 216 T€ (Verlust Vorjahr: rd. 79 T€). Damit liegt das Ergebnis unter dem Ansatz im Wirtschaftsplan, der einen Verlust von 374,6 T€ vorgesehen hat. In der Ergebnisentwicklung im Vergleich zum Vorjahr betreffen die im Geschäftsjahr aufgetretenen Besonderheiten insbesondere:

- niedrigere Erträge von rd. - 368 T€,

- bei jedoch insgesamt rd. 231 T€ niedrigeren Aufwendungen, (der Aufwand beinhaltet die rd. 599 T€ aufwandswirksame Zuführung zur Ausgleichsrückstellung)

Insgesamt stellt sich die Finanzlage des Eigenbetriebs als geordnet dar. Die Eigenkapitalquote beträgt 11,4 %. Unter Einbeziehung der Kreditverbindlichkeiten und der Sonderposten für Ertragszuschüsse ist das Anlagevermögen in voller Höhe langfristig finanziert.

1.2 Zusammenfassende Feststellungen

Der uns zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss zum 31.12.2015 entspricht den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und ist unter Beachtung der Regelungen des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung und nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften (Drittes Buch) aufgestellt worden. Der Anhang enthält alle Pflichtangaben.

Die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sind beachtet worden, so dass die Vergleichbarkeit mit dem Vorjahresabschluss gewährleistet ist. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen. Die in ihm enthaltenen Angaben erwecken insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebs.

Nach Auffassung des Kommunal- und Prüfungsamtes vermittelt der Jahresabschluss insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage des Eigenbetriebs.

Der Feststellung des Jahresabschlusses 2015 nach § 16 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz sowie der Entlastung der Betriebsleitung durch den Gemeinderat stehen keine Bedenken der Prüfung entgegen.

2 Rechnungslegung

2.1 Haushalts- und Finanzplanung

Die Abwasserbeseitigung wird seit 1996 als Eigenbetrieb geführt. Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, das im Stadtgebiet anfallende Abwasser nach Maßgabe der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln, zu reinigen und schadlos abzuleiten. Die Betriebssatzung vom 20.11.1995 wurde zuletzt am 26.11.2001 geändert. Ein Stammkapital ist nicht festgesetzt.

Der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung ist ein rechtlich unselbständiges nicht wirtschaftliches Unternehmen der Stadt Leutkirch. Für den Eigenbetrieb gelten die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) vom 08.01.1992 (GBl. S. 22) und die hierzu erlassene Verordnung des Innenministeriums über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe (Eigenbetriebsverordnung - EigBVO) vom 7.12.1992 (GBl. S. 776) in den jeweils geltenden Fassungen.

2.2 Wirtschaftsplan

Nach § 14 Abs. 1 EigBG ist für jedes Wirtschaftsjahr vor dessen Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Er besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Der Wirtschaftsplan wurde am 26. Januar 2015 durch den Gemeinderat festgestellt.

Die Gesetzmäßigkeit des vom Gemeinderat beschlossenen Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes für das Wirtschaftsjahr wurde vom Regierungspräsidium Tübingen als Rechtsaufsichtsbehörde mit Erlass vom 25. März 2015 gem. § 81 Abs. 2 und § 121 Abs. 2 GemO-kameral sowie § 12 EigBG bestätigt.

Feststellung: Die gesetzliche Fristvorgabe wurde nicht eingehalten. Auf § 14 Abs. 1 Satz 1 EigBG und § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG i.V.m. § 81 Abs. 2 GemO-kameral wird hingewiesen.

Entsprechend § 4 Ziff. 2 EigBVO ist dem Wirtschaftsplan eine Übersicht über die Entwicklung der Zu- und Abflüsse und Ausgaben des Eigenbetriebs, die für den Kernhaushalt der Stadt im Finanzplanungszeitraum erheblich sind (z.B. Straßenentwässerungskostenanteil, Verwaltungskostenbeiträge, Ersätze für Bauhofleistungen, Zinsen- und Tilgung Trägerdarlehen der Stadt an den Eigenbetrieb etc.) beizufügen. Eine derartige Darstellung ist derzeit im Wirtschaftsplan nicht enthalten.

2.3 Vorjahresabschluss und Stand der überörtlichen Prüfung

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 wurde dem Gemeinderat erstattet. Am 11. Juli 2016 erfolgte die Feststellung durch den Gemeinderat. Die überörtliche Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) gem. §§ 113 und 114 GemO-kameral fand im IV. Quartal 2014 statt. Geprüft wurden die Haushaltsjahre 2009 bis 2013. Der Prüfbericht vom 24.08.2016 liegt der Stadt Leutkirch vor.

3 Erläuterungen zum Jahresabschluss

Die Betriebsleitung hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres eine Jahresrechnung sowie einen Lagebericht aufzustellen (§ 16 Abs. 1 EigBG). Die Jahresrechnung muss eine Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen Anhang enthalten. Jahresabschluss und Lagebericht sind innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen (= bis 30. Juni) und dem Bürgermeister vorzulegen, der die Unterlagen unverzüglich dem Kommunal- und Prüfungsamt zur örtlichen Prüfung zuleitet (§ 16 Abs. 2 EigBG).

> **Feststellung**: Der Abschluss mit Lagebericht datiert vom 25. Juli 2017. Die gesetzliche Fristvorgabe ist nicht eingehalten.

Vermögens- und Finanzierungsstruktur

Laut Vermögensplan waren rd. 1.067 T€ Investitionen auf der Kläranlage und rd. 1.867 T€ im Kanalbereich geplant. Tatsächlich ausgeführt wurden Investitionen in Höhe von rd. 165 T€ im Klärbereich (Ausführungsrate: 15 %) und rd. 583 T € im Kanalbereich (31 % Ausführungsrate Kanal). Die Ausführungsrate der geplanten Investitionen insgesamt lag bei 25 %. Laut den Ausführungen im Lagebericht sind hierfür neben begrenzten Kapazitäten im Personalbereich vornehmlich genehmigungsrechtliche Punkte ausschlaggebend.

> **Feststellung:** Die Investitionsplanung innerhalb des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung weicht massiv von den im Rechnungsjahr tatsächlich umgesetzten Maßnahmen ab. Hierauf wurde bereits in den Vorjahren im Rahmen der Prüfung der Jahresabschlüsse des Eigenbetriebs hingewiesen. Aufgrund der niedrigen Ausführungsquote sind hohe Ist-Mehreinnahmen vorhanden (2015: rd. 1,75 T€), die in den Folgejahren abgewickelt bzw. später über die Gebührenkalkulation den Anschlussnehmern zu Gute gebracht werden müssen. Bei der Investitionsplanung sollte daher künftig unbedingt darauf geachtet werden, dass nur die Investitionen, die auch tatsächlich realisiert werden, in die Planung aufgenommen werden, um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren und auch eine realistischere Darstellung des (Gesamt-) Ergebnisses zu erzielen.

Die folgende, auf den Zahlen der Bilanzen beruhende Übersicht zeigt, wie sich die Vermögens- und Finanzierungsstruktur verändert hat. Das langfristig gebundene Vermögen hat um rd. 248 T€ abgenommen, da die Investitionsausgaben und Ertragszuschüsse unter den Abschreibungen und der Auflösung von Zuschüssen lagen. Auf der Finanzierungsseite ergab sich bei einer Verringerung der Kreditschulden um rd. 446 T€ und einer ergebnisbedingten Minderung des Eigenkapitals um rd. 215 T€ eine Verminderung der langfristigen Finanzierungsmittel um rd. 662 T€. Der Deckungsmittelüberschuss beträgt damit rd. 1.059 T€.

	31.12.2015		31.12.2014	
	in T€	v.H.	in T€	v.H.
Aktivseite				
Anlagevermögen	30.970		31.875	
sonstiges langfr. Vermögen	0		0	
abzüglich Ertragszuschüsse	-17.065		-17.722	
langfristig geb. Vermögen	13.905	85,0	14.153	85,4
kurzfristige Forderungen u. sonstige Vermögensgegenst.	2.461	15,0	2.421	14,6
	16.366	**100,0**	**16.574**	**100,0**
Passivseite				
Eigenkapital	3.798	23,2	4.013	24,2
langfristige Verbindlichkeiten	11.166	68,2	11.613	70,1
	14.964	91,4	15.626	94,3
kurzfristge Verbindlichkeiten	1.402	8,6	948	5,7
Kassenmehrausgaben	0	0,0	0	0,0
	16.366	**100,0**	**16.574**	**100,0**
Uber (+) Unter (-) Finanzierung des langfristigen Vermögens	1.059		1.473	

Verhältnis von Abschreibungen zu den Tilgungen

Mit den jährlich nachhaltig erwirtschafteten Abschreibungen sollen mindestens die Kredittilgungen und die Auflösung der Ertragszuschüsse finanziert werden.

Die Einzelheiten ergeben sich aus folgender Darstellung:

Abschreibung	1.596.824 €
./. Auflösung der empfangenen Ertragszuschüsse	787.341 €
= Netto-Abschreibungen	**809.483 €**
Tilgungen	446.448 €
Differenz = Investitionsrate	**363.035 €**

Vermögensplanabrechnung

Die Vermögensplanabrechnung dient der Sicherstellung des Grundsatzes der „Goldenen Bilanzregel“, wonach das bilanzierte langfristige Vermögen mit Eigenkapital und langfristigem Fremdkapital finanziert sein soll. Dies ergibt sich u. a. aus der Verpflichtung zur Erhaltung des Sondervermögens (§ 12 Abs. 3 Satz 1 EigBG).

Feststellung: Die Vermögensplanabrechnung wurde ordnungsgemäß erstellt. Der Saldo der Vermögensplanabrechnung stimmt mit der Analyse der Bilanzstruktur überein.

3.1 Vermögenslage

Aktivseite

A. Anlagevermögen

I. Sachanlagen

Das langfristig gebundene Vermögen (Sachanlagevermögen sowie immaterielle Vermögensgegenstände abzügl. Ertragszuschüsse) beträgt am Bilanzstichtag rd. 13.905 T€ (im Vorjahr rd. 14.153 T€) und hat sich durch die im Geschäftsjahr vorgenommenen Investitionen in Höhe von rd. 747 T€, die Rückzahlung überzahlter Baukosten Dritter von rd. 4 T€, die Ertragszuschüsse von rd. 134 T€ abzüglich der Auflösung von Beiträgen von rd. 787 T€ sowie der Abschreibungen in Höhe von rd. 1,59 Mio. € per Saldo zum 31.12.2015 um rd. 248 T€ verringert. Die Investitionen des Geschäftsjahres betreffen insbesondere die Kläranlage (Sanierung Faulturm 2 und 3; Brauchwasseranlage für Rechengebäude, außerplanmäßiger Austausch Gasmotor BHKW-Block 3). Darüberhinaus wurden Baumaßnahmen in die Kanalisation (etwa Isnyer Straße-West sowie Baugebiet Steig-Nord - Kanal und Versickerungsbecken) und in geringfügigem Umfang Neu- bzw. Ersatzinvestitionen im Bereich der Betriebs- und Geschäftsausstattung umgesetzt.

1. Immaterielle Vermögensgegenstände

	Geschäftsjahr	Vorjahr
Konzessionen u. ähnliche Rechte	168.607 €	177.309 €

Die Abschreibung erfolgt über die Nutzungsdauer linear auf Grundlage der Anschaffungskosten. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um Softwarelizenzen.

2. Sachanlagen

	Geschäftsjahr	Vorjahr
Bebaute Grundstücke	1.472.198 €	1.399.974 €
Unbebaute Grundstücke	93.148 €	93.148 €
Reinigungs-, Entsorgungsanlagen	1.994.828 €	2.162.864 €
Regenüberlaufbecken	1.905.646 €	1.991.874 €
Zuleitungssammler	6.710.597 €	7.039.376 €
Kanalnetz	16.583.208 €	17.019.166 €
Regenwasserleitungen	1.043.062 €	874.089 €
Pumpwerke	664.664 €	652.765 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung	142.376 €	141.975 €
Geleistete Anzahlung und Anlagen im Bau	191.412 €	322.402 €

Der Eigenbetrieb bemisst die Anschaffungs- und Herstellungskosten nach § 255 Abs. 1 und 2 HGB. Den Abschreibungen liegen die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde. Es

findet ausschließlich die lineare Abschreibungsmethode Anwendung. Bei den Zugängen wurden die in den steuerlichen Abschreibungstabellen vorgegebenen Nutzungsdauern zugrunde gelegt.

B. Umlaufvermögen

1. Vorräte

	Geschäftsjahr	Vorjahr
Vorräte	0 €	0 €

2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

	2015	Laufzeit >1 Jahr	2014	Laufzeit >1 Jahr
Forderung Lieferungen u. Leistungen	2.461.270€	0	2.421.176€	0
Forderung gegen Gesellschafter	0		0	
Sonstige Vermögensgegenstände	0		0	

Die Position ergibt sich in Übereinstimmung mit der Kassenreste- bzw. Bestandsliste. Die Forderungen gegenüber der Stadt (rd. 1.753 T€) bestehen aus Kassenmehreinnahmen und der Abwasserabrechnung 2015, die aber in den oben ausgewiesenen Forderungen enthalten sind.

Passivseite

A. Eigenkapital

Das Eigenkapital des Eigenbetriebs in Höhe von rd. 3.798 T€ (im Vorjahr rd. 4.013 T€) ergibt sich als Summe aus dem Stammkapital gem. Satzung in Höhe von 0 € zuzgl. des im Geschäftsjahr erwirtschafteten Verlusts und den Gewinn- sowie Verlusvorträgen der Vorjahre.

1. Gezeichnetes Kapital

	Geschäftsjahr	Vorjahr
Stammkapital	0 €	0 €

Die Position betrifft das Stammkapital gem. § 4 der Satzung. Da es sich beim Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung um ein nichtwirtschaftliches Unternehmen im Sinne des § 102 Abs. 3 Nr. 1 GemO-kameral handelt, kann gemäß § 12 Abs. 2 EigBG auf die übliche Kapitalausstattung verzichtet werden.

2. Gewinn/Verlust

	Geschäftsjahr	Vorjahr
Gewinn der Vorjahre (unter Berücksichtigung des Vorjahresverlustes)		4.013.481 €
Jahresgewinn	-215.968 €	

Kostenüberdeckungen aus der Erhebung von Abwassergebühren sind nach § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG (vorher § 9 Abs. 2 Satz 4 KAG) innerhalb von fünf Jahren auszugleichen. Im Eigenbetrieb müssen Kostenüberdeckungen nicht als Ergebnisvortrag im Eigenkapital ausgewiesen, sondern nach den handelsrechtlichen Bestimmungen des § 249 Abs.1 Satz 1 HGB aufwandswirksam als Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten bilanziert werden.

B. Sonderposten für Zuschüsse

Die Kanal- und Klärbeiträge werden nach der Abwassersatzung erhoben und mit dem durchschnittlichen Abschreibungssatz für Anlagen aufgelöst[1]. Die Zuschüsse der öffentlichen Hand werden passiviert und mit der Nutzungsdauer der bezuschussten Anlage aufgelöst. Der Auflösungsbetrag betrug im Geschäftsjahr rd. 787 T€.

	Geschäftsjahr	Vorjahr
Ertragszuschüsse	17.064.561 €	17.721.904 €

C. Rückstellungen

Die Sonstigen Rückstellungen in Höhe von rd. 142 T€ sind vorgesehen für die Abwasserabgabe. In 2014 wurde eine Ausgleichsrückstellung für die gebührenrechtlich entstandene Kostenüberdeckung neu gebildet, da Kostenüberdeckungen innerhalb eines 5-Jahreszeitraums gemäß § 14 Abs. 2 KAG auszugleichen sind. Der Rückstellungsbetrag hat sich zwischenzeitlich auf rd. 1.105.949 € erhöht, nachdem der ursprünglichen Rückstellung die im Wirtschaftsjahr erwirtschaftete Überdeckung erfolgswirksam zugeführt wurde[2].

	Geschäftsjahr	Vorjahr
Sonstige Rückstellungen	142.444 €	142.444 €
Gebührenausgleichsrückstellung	1.105.949 €	507.359 €

[1] Nach § 8 Abs. 3 Satz 4 EigBVO sind die passivierten Ertragszuschüsse jährlich mit einem Zwanzigstel oder mit dem Vomhundertsatz aufzulösen, der dem durchschnittlichen Abschreibungssatz entspricht. Nach dem KAG ist nur die Alternativlösung zulässig.

[2] Als Gebührenhaushalt hat der Eigenbetrieb gemäß Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Gewinn- und Verlustrechnung ein ausgeglichenes Ergebnis auszuweisen (Kostendeckungsprinzip). Erwirtschaftete Kostenüberdeckungen (Gewinne) sind einer Rücklage zur Gebührenangleichung zuzuführen oder zur Tilgung von Verlustvorträgen zu verwenden. Kostenunterdeckungen (Verluste) können in die folgende/n Kalkulationsperiode/n übertragen werden. Über- und Unterdeckungen sind in einem Zeitraum von 5 Jahren auszugleichen.

D. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

	Geschäftsjahr	Vorjahr
Kreditverbindlichkeiten	5.031.317 €	5.477.765 €

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten belaufen sich am Bilanzstichtag auf rd. 5.031 T€ und konnten somit im Geschäftsjahr um rd. 446 T€ getilgt werden. Alle Bankkredite weisen eine Fälligkeit von über 1 Jahr aus.

2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

	Geschäftsjahr	Vorjahr
Verb. aus Lieferungen und Leistungen	153.731 €	297.665 €

Kurzfristige Verbindlichkeiten bestehen aus noch nicht abgerechneten Leistungen. Alle Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt

	Geschäftsjahr	Vorjahr
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	6.135.502 €	6.135.502 €
Kassenmehrausgabe	0 €	0 €

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt bestehen im langfristigen Bereich aus dem tilgungsfreien verzinslichen Trägerdarlehen, das die Stadt dem Eigenbetrieb zunächst auf unbestimmte Zeit gewährt hat.

3.2 Ertragslage

Im Geschäftsjahr konnten Umsatzerlöse in Höhe von insgesamt rd. 5.086 T€ (im Vorjahr: rd. 4.789 T€) erzielt werden, welche sich im Einzelnen wie folgt zusammensetzen:

	Geschäftsjahr	Vorjahr
Erlöse aus Abwassergebühren	3.518 T€	3.792 T€
Auflösung Ertragszuschüsse	787 T€	776 T€
Straßenentwässerungskostenerstattung	471 T€	498 T€
Sonstige Umsatzerlöse	12 T€	19 T€
Umsatzerlöse insgesamt	4.788 T€	5.085 T€
Sonstige betriebl. Erträge	18 T€	90 T€
Erträge gesamt	4.806 T€	5.175 T€

Die Umsatzerlöse aus den Abwassergebühren sind gegenüber dem Vorjahr um rd. 274 T€ auf etwa 3.518 T€ zurückgegangen. Gegenüber der Planung ergaben sich überdies folgende Abweichungen: Tarifeinleiter +5 T€, Sondereinleiter -95 T€, Kanalgebühren +101 T€, Niederschlagsgebühr +/- 0 T€; Kleinkläranlagen -6 T€. Die Ertragszuschüsse werden nach der Satzung erhoben. Der Auflösungsbetrag betrug im Geschäftsjahr rd. 787 T€. Die sonstigen Umsatzerlöse betreffen neben Ersätzen von der Stadt insbesondere die Erträge aus dem „rollenden Kanal". Die Erträge insgesamt weichen um -529 T€ von der Planung ab.

Die Aufwendungen sind rd. 231 T€ geringer als im Vorjahr. Während die Aufwendungen beim Personal (+5 T€), den Abschreibungen (+ 5 T€) und dem Aufwand für die Bildung von Gewinnausgleichsrückstellungen (+ 92 T€) gestiegen sind, hat sich der Materialaufwand (-260 T €), die Beträge bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen -46 T€) sowie die Zinsen und ähnlichen Aufwendungen (-24 T€) reduziert. Gegenüber der Planung fielen die Aufwendungen insgesamt geringer aus; -154 T€. Die Aufwendungen sind ausführlich im Anhang erläutert, die dort aufgeführten Zahlen stimmen mit der Finanzbuchhaltung überein.

	Geschäftsjahr	Vorjahr
Materialaufwand	1.272 T€	1.532 T€
Personalaufwand	517 T€	513 T€
Abschreibungen	1.597 T€	1.593 T€
Sonstige betriebliche Aufwendungen	557 T€	603 T€
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	481 T€	505 T€
Aufwand für die Bildung von Gewinnausgleichsrückstellungen	599 T€	507 T€
Aufwand gesamt	5.023 T€ (Rundungsdifferenz - berücksichtigt: 5.022 T€ lt. G+V)	5.253 T€

Für die Leistungen, die städtische Dienststellen für den Eigenbetrieb erbringen, erhebt die Stadt einen Verwaltungskostenbeitrag nach § 14 Abs. 4 GemHVO- kameral.

Das Jahresergebnis hat sich im Vorjahresvergleich erneut verschlechtert und wird mit -215.967,98 € ausgewiesen. Bezüglich weiterer Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage verweisen wir auf die Ausführungen der Betriebsleitung im Lagebericht.

3.3 Verwendung des Jahresergebnisses

Die Betriebsleitung schlägt vor, den Jahresverlust in Höhe von 215.967,98 € auf neue Rechnung vorzutragen und zur Tilgung von Gewinnvorträgen in den Folgejahren zu verwenden.

3.4 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung des Eigenbetriebs erfolgt seit dem Jahr 2002 mittels des Programms „FINANZ+" in der Form der Betriebskameralistik. Der Jahresabschluss mit Lagebericht, Vermögensplanabrechnung etc. wurde von der Betriebsleitung erstellt.

Die Einnahme- und Ausgabebelege wurden stichprobenweise geprüft. Die Stichproben ergaben keine Auffälligkeiten. Personalabrechnungen werden von der Personalabteilung der Stadtverwaltung im Serviceverfahren durchgeführt. Die Buchführung und das Belegwesen sind nach unseren Feststellungen ordnungsgemäß; sie entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.

Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der Eröffnungsbilanz eröffnet und insgesamt während des gesamten Haushaltsjahres ordnungsgemäß geführt. Die Informationen, die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommen wurden, führten zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss, Anhang und Lagebericht.

Anlagenachweis

§ 10 Abs. 2 EigBVO schreibt die Erstellung eines Anlagenachweises vor. Dieser soll als Bestandteil des Anhangs die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens einschließlich der Finanzanlagen aufzeigen. Die Darstellung hat entsprechend den Formblättern 2 u. 3 (Anlage 2 u. 3 zur EigBVO) zu erfolgen. Dem Jahresabschluss 2015 wurde im Anhang ein Anlagenachweis beigefügt, der in der Form den gesetzlichen Vorgaben entspricht.

Lagebericht

Der Lagebericht hat die Funktion, die Daten des Jahresabschlusses zu verdichten und um weitere Informationen zu ergänzen, um die Beurteilung des Betriebes zu erleichtern bzw. zu ermöglichen. Die Erläuterungen müssen sachlich richtig und der Zielsetzung des Jahresberichts entsprechend hinreichend sein. Es wurde ein Lagebericht erstellt, in dem die in § 289 HGB bzw. § 11 EigBVO geforderten Inhalte enthalten sind. Hinsichtlich einer möglichen Erweiterung um eine Übersicht mit den im Rechnungsjahr angefallenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf Ziff. 5 (sonstige Prüfungsfeststellungen) verwiesen.

4 Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

4.1 Name und Sitz

Der Eigenbetrieb hat seinen Sitz in Leutkirch und führt den Namen „Städtische Abwasserbeseitigung Leutkirch im Allgäu“.

4.2 Gründung und Betriebssatzung

Der Eigenbetrieb wurde mit der Betriebssatzung vom 20. November 1995 mit Wirkung ab dem 1. Januar 1996 gegründet.

4.3 Gegenstand und Aufgaben

Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, das im Stadtgebiet anfallende Abwasser nach Maßgabe der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln, zu reinigen und schadlos abzuleiten.

4.4 Kapital und Gesellschafter

Das Stammkapital beträgt gemäß § 4 der Satzung 0 €. Gesellschafter ist die Stadt Leutkirch im Allgäu.

4.5 Organe

Die Aufgaben der Betriebsleitung werden im Rahmen der Finanzverwaltung und des Stadtbauamtes miterledigt. Kaufmännischer Werkleiter im Jahr 2015 war Herr Bürgermeister Bendel; die technische Werkleitung oblag Herrn (B.Eng.) Robert Rühfel. Nach dem Weggang von Herrn Bürgermeister Bendel von der Stadt Leutkirch übernahm dessen Nachfolgerin Frau Bürgermeisterin Christina Schnitzler die Funktion der Kaufmännischen Werkleiterin. Bei der technischen Werkleitung gab es keine Änderung.

Besondere Vergütungen sind nicht vereinbart. Der Betrieb erstattet lediglich entsprechend der Inanspruchnahme anteilige Verwaltungskosten als Verwaltungskostenbeitrag.

Ein Betriebsausschuss wurde nicht bestellt.

4.6 Personalstand

Im Geschäftsjahr waren durchschnittlich 9 Mitarbeiter beschäftigt. Zudem wird ein zusätzlicher Ingenieur vollständig auf die beiden Eigenbetriebe Abwasser und Wasser verbucht (Aufteilung: 70% / 30 %).

	Geschäftsjahr
Kanal-, Abwasser, Klärmeister	3,0
Klärfacharbeiter	4,0
Labortechniker	1,0
Reinigungskraft	1,0

4.7 Zentrale Abwasserbeseitigung - satzungsrechtliche Grundlage

Im Geschäftsjahr 2015 wurden sämtliche Gebühren und Beiträge im Bereich der zentralen Abwasserbeseitigung auf Basis der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) vom 28.07.1998, in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 10.02.2014 (ausgefertigt am: 11.02.2014) erhoben.

Die Abwassergebühren betrugen hiernach:

a) Schmutzwasser:

Gebühr für das	€/m³
Ableiten von Abwasser zur Kläranlage (Kanalgebühr)	1,21
Gebühr für das Reinigen des Abwassers (Klärgebühr)	0,47
Einleiten von Abwasser in öffentliche Kanäle ohne Anschluss an ein öffentl. Klärwerk	1,21

b) Niederschlagswasser:

Gebühr für das	€/m² versiegelter Fläche
Ableiten von Abwasser zur Kläranlage (Kanalgebühr)	1,21

Die Gebühren richten sich in ihrer Höhe nach der Gebührenkalkulation für den Zeitraum 01.01.2014 bis 31.12.2015 vom 27.01.2014, die von der Firma Allevo Kommunalberatung, Obersulm erstellt wurde und dem Gemeinderat zusammen mit der Beschlussfassung über die Abwassersatzung als Grundlage vorgelegen hat. Die Satzung ist rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft getreten und lag bereits der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 zu Grunde.

4.8 Dezentrale Abwasserbeseitigung - satzungsrechtliche Grundlage

Die zentrale Abwasserbeseitigung und die dezentrale Abwasserbeseitigung sind eigenständige öffentliche Einrichtungen. Die Entsorgung von Abwässern aus Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben erfolgte im Geschäftsjahr 2015 auf Basis der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung - EntsS) vom 14.10.1996, in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 10.02.2014 (ausgefertigt am: 11.02.2014). Die Satzung ist rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft getreten; die Festsetzung der Gebühren erfolgte ebenfalls auf Grundlage der oben unter Ziff. 4.7 genannten Gebührenkalkulation, mit der auch die Gebühren für die dezentrale Entsorgung von Abwässern kalkuliert wurde.

Die Gebührensätze im Einzelnen betragen laut Satzung:

Gebühr	€
für geschl. Gruben pro m³ Frischwasser	13,44
für Kleinkläranlagen pro m³ Abfuhrgut	43,77

4.9 Globalberechnung im Abwasserbereich

Nach § 20 Kommunalabgabengesetz (KAG) können die Gemeinden zur teilweisen Deckung der Kosten für die Anschaffung oder Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Einrichtungen Beiträge von den Grundstückseigentümern erheben, denen durch die Möglichkeit des Anschlusses nicht nur vorübergehende Vorteile geboten werden.

Die Globalberechnung des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung wurde letztmals im Jahr 1997 aktualisiert. Der Prognosezeitraum ist somit abgelaufen. Aus diesem Grund wurde die Firma Allevo Kommunalberatung, Obersulm am 10.07.2012 damit beauftragt, die Globalberechnung für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung fortzuschreiben. Mangels Vorliegen der hierfür erforderlichen Grundlagen (anrechenbare Investitionskosten, Flächen), die von der Verwaltung hätten ermittelt und mitgeteilt werden müssen, konnte die Globalberechnung bis-

lang nicht fertiggestellt werden. Die Firma Allevo Kommunalberatung hat in dem Vertrag eine Preis-Garantie bis zur Dauer von zwölf Monaten nach Auftragsvergabe für Verzögerungen, die nicht vom Auftragnehmer zu verantworten sind, zugesagt. Nach diesem Zeitraum erfolgt ggf. eine Vertragsanpassung nach Maßgabe der Teuerungsrate.

Feststellung: Zur Sicherstellung einer rechtssicheren Beitrags- und Gebührenerhebung ist eine Fortschreibung der Globalberechnung unabdingbar, da sich diese über den Anteil der beitragsfinanzierten Kosten auch auf die Kalkulation der Gebühren auswirkt.

Die Verwaltung hat daher zeitnah die erforderlichen Grundlagen zu ermitteln und die Erstellung der Globalberechnung zu veranlassen.

4.10 Grundsätze der Rechnungslegung, Bilanzierung und Bewertung

Die Wertansätze der Eröffnungsbilanz des Geschäftsjahres stimmen mit denen der Schlussbilanz des vorangegangenen Geschäftsjahres überein. Die Vermögensgegenstände und Schulden sind einzeln bewertet.

Immaterielle Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die Sachanlagen sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen entsprechend der Nutzungsdauer angesetzt.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden grundsätzlich zum Nominalwert angesetzt. Bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurden erkennbare Einzelrisiken durch eine Einzelbewertung berücksichtigt.

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag ausgewiesen.

4.11 Steuerliche Verhältnisse

Nach § 4 Abs. 5 Körperschaftsteuergesetz (KStG) sind so genannte Hoheitsbetriebe, wie der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung, keine Betriebe gewerblicher Art und unterliegen somit nicht den betrieblichen Steuern (Körperschafts-, Umsatz- und Gewerbesteuer).

5 Sonstige Anregungen und Prüfungsfeststellungen

5.1 Darstellung außer- und überplanmäßige Ausgaben

Aus dem Jahresabschluss ist nicht ersichtlich, welche außer- und überplanmäßigen Ausgaben im Rechnungsjahr getätigt wurden.

Eine entsprechende Übersicht im Lagebericht würde zu mehr Transparenz innerhalb des Eigenbetriebs führen.

5.2 Verlängerung Dienstleistungsvertrag dezentrale Abwasserbeseitigung

Im Rahmen der Prüfung des bestehenden Dienstleistungsvertrages im Bereich dezentrale Abwasserbeseitigung fiel auf, dass dieser ohne erneute Ausschreibung im Jahr 2015 verlängert wurde. Grundsätzlich besteht eine Ausschreibungspflicht. Öffentliche Aufträge für Dienstleistungen über den EU-Schwellenwerten müssen im Wettbewerb und im Wege transparenter Verfahren vergeben werden (§ 97 Abs. 1 GWB). Unterhalb der Schwellenwerte gilt der Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung gem. § 31 Gemeindehaushaltsverordnung-kameral (GemHVO-kameral). Im Übrigen wird auf den Prüfbericht für den Kernhaushalt 2015 und auf die GPA Mitteilung 1/2017 verwiesen.

5.3 Außerplanmäßige Ersatzbeschaffung Dienst-KFZ

Das Dienst-KFZ des Abwassermeisters, Typ VW Transporter syncro (T5), war aufgrund erheblicher Verschleißerscheinungen im Haushaltsjahr 2015 mehrfach in Reparatur. Der Gemeinderat hat daher am 21.09.2015 beschlossen, das Fahrzeug durch ein anderes leistungsstärkeres (Mercedes Sprinter) mit entsprechender Einrichtung zu ersetzen und die Verwaltung dazu ermächtigt, das Altfahrzeug mit höchstmöglichem Erlös zu veräußern. Gleichzeitig wurden die außerplanmäßigen Ausgaben in Höhe von ca. 66.700,00 € bewilligt. Eine Deckung der Ausgaben sollte im Rahmen des Gesamt-Vermögensplanes des Eigenbetriebes Städtische Abwasserbeseitigung gemäß Eigenbetriebsrecht erfolgen.
Nach Angaben der Verwaltung wurde der Mercedes-Sprinter erst im Jahr 2016 gekauft und im April 2016 geliefert.
Im Geschäftsjahr 2015 findet sich daher kein entsprechender Anlagenzugang in der Anlagebuchhaltung; auch wurde das Altfahrzeug im Anlagenachweis und der Vermögensplanabrechnung nicht in Abgang gestellt. Die Anlagebuchhaltung 2016 war im Zeitpunkt der Prüfung nicht auf dem aktuellen Stand.

> **Feststellung**: Die entsprechenden außerplanmäßigen Anlagenzu- und abgänge sind daher sowohl im Rahmen der Aufstellung des Wirtschaftsplanes 2018 (Vermögensplanung) als auch bei der Erstellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2016 unbedingt zu berücksichtigen (§ 18 EigBG i.V.m. § 2 EigBVO bzw. § 10 Abs.2 EigBVO).

6 Prüfungsbestätigung

Die örtliche Prüfung stellt abschließend fest, dass beim Eigenbetrieb „Städtische Abwasserbeseitigung Leutkirch im Allgäu“

a) bei den Einnahmen und Ausgaben und bei der Vermögensverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist (§ 110 Abs. 1 Nr. 1 GemO-kameral),
b) die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt wurden (§ 110 Abs. 1 Nr. 2 GemO-kameral),
c) der Wirtschaftsplan insgesamt eingehalten wurde (§ 110 Abs. 1 Nr. 3 GemO-kameral),
d) das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen wurden (§ 110 Abs. 1 Nr. 4 GemO-kameral).

Der Feststellung des Jahresabschlusses 2015 nach § 16 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz sowie der Entlastung der Betriebsleitung durch den Gemeinderat stehen keine Bedenken der Prüfung entgegen.

Ravensburg, den 05. Dezember 2017

Landratsamt Ravensburg

Kommunal - und Prüfungsamt

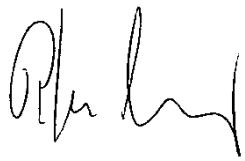

Peter Hagg